



Montage- und Betriebsanleitung für nicht selbsttätige Anhängerkupplung Typ 3021

01.04.99

Die nicht selbsttätige Anhängerkupplung (Bolzenkupplung) Typ 3021 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit

D-Wert bis 48,1 kN
zulässiger Stützlast bis 1500 daN (1500kg)

und ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken montiert werden. Dabei muß die Bolzenkupplung mit den serienmäßig mitgelieferten Absteckbolzen verriegelt und mit den serienmäßig mitgelieferten Federsteckern gesichert werden.

Die Bolzenkupplung darf nur mit Zugösen nach DIN 11026 oder DIN 74054 (ISO 8755) gekuppelt werden.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Der D-Wert der Bolzenkupplung von 48,1 kN erlaubt zB bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 6,5t eine zulässige Anhängelast von 20t. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_k (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_k / (g * G_k - D)$$

ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit $9,81\text{m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerbock für Bolzenkupplungsbetrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Instituut voor Milieu-
en Agritechniek (IMAG-DLO)
Mansholtlaan 10-12
6708 PA Wageningen

